

# Stellungnahme zum Neuerlass der Fahrzeug-Zulassungsverordnung - Aktenzeichen: StV21/7362.2/2-06

Vielen Dank für die Möglichkeit zum Referentenentwurf „*Neuerlass der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Stand 15.6.2022)*“ Rückmeldung geben zu dürfen.

## 1. Übernahme Änderungen aus Artikel 3 Verordnung zur Regelung des Betriebs von Kraftfahrzeugen mit automatisierter und autonomer Fahrfunktion und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Wir schlagen vor, dass die Änderungen aus Artikel 3 der „*Verordnung zur Regelung des Betriebs von Kraftfahrzeugen mit automatisierter und autonomer Fahrfunktion und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften*“ (BGBl Teil I S. 986 bzw. 1010) wie folgt in die FZV übernommen werden:

In § 3 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

*„(1a) Die Zulassung von Fahrzeugen mit autonomer Fahrfunktion oder von Fahrzeugen zur Erprobung von automatisierten oder autonomen Fahrfunktionen richtet sich ergänzend nach den Vorschriften der Autonome-Fahrzeuge-Genehmigungs- und Betriebs-Verordnung vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 986) in der jeweils geltenden Fassung.“*

§ 6 Absatz 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7 Buchstabe k wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.
- b) In Nummer 7 Buchstabe l wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
- c) Folgende Nummer 8 wird ergänzt:  
*„8. bei Fahrzeugen mit autonomen oder automatisierten Fahrfunktionen:  
a) die Nummer, die ausstellende Behörde und das Datum der Betriebserlaubnis,  
b) die Nummer, die ausstellende Behörde und das Datum der Erprobungsgenehmigung,  
c) die Nummer, die ausstellende Behörde und das Datum der Betriebsbereichsgenehmigung  
d) Angaben zur Ausrüstung mit autonomen oder automatisierten Fahr- und Zusatzfunktionen.“*

## 2. Zu § 15 Abs. 7

Wir regen zur besseren Verständlichkeit eine Überarbeitung der Formulierung nebst Begründung an.

## 3. Zu § 33

Die GTÜ begrüßt die Schaffung des neuen Unterabschnitts 5 und damit die Schaffung der Großkundenschnittstelle beim Kraftfahrt-Bundesamt.

## 4. Zu § 41

Die GTÜ regt an, für das rote 05-er Kennzeichen alternativ zum konventionellen Fahrtenbuch und Fahrzeugscheinheft auch eine digitale Erfassung der erforderlichen Einträge zur Nachweisführung zu ermöglichen. Im Zuge einer weiteren i-Kfz-Stufe erscheint die Führung der bisher „analogen“ Fahrtenbücher und Fahrzeugscheinhefte nicht mehr zeitgemäß.

## 5. Zu § 57 Abs. 11 i.V.m. § 66 Abs. 8

Die GTÜ begrüßt im Sinne der Verkehrssicherheit und des Verbraucherschutzes, dass erhebliche Unfallschäden im Zentralen Fahrzeugregister erfasst und gespeichert werden.

Wenn diese Informationen den Technischen Prüfstellen und amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen für eine Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung zukünftig zugänglich gemacht werden sollten (z. B. über § 66 Abs. 8 Satz 1), wäre eine präzisierende Kategorie des Schadens hilfreich, um entsprechende Rückschlüsse hieraus ziehen zu können.

## 6. Zu § 61 i.V.m. § 26 Abs. 1 Nr. 3b)

Die GTÜ begrüßt, dass die Möglichkeit der Onlinezulassung auf weitere Kennzeichen realisiert wird. Für die Onlinezulassung eines erstmaligen Oldtimerkennzeichens (§ 26 Abs. 1 Nr. 3b) ist gegebenenfalls eine Anpassung von § 61 hinsichtlich der Übermittlung der Untersuchung nach § 23 StVZO und dessen Ergebnis zweckdienlich.

Die **GTÜ Gesellschaft für Technische Überwachung mbH** ([www.gtue.de](http://www.gtue.de)) ist die größte amtlich anerkannte Kfz-Überwachungsorganisation freiberuflicher Kraftfahrzeugsachverständiger in Deutschland und zählt damit zu den größten Sachverständigenorganisationen überhaupt. Mehr als 2.500 selbständige und hauptberuflich tätige Kfz-Sachverständige und deren qualifizierte Mitarbeiter stehen an über 11.000 Prüfstützpunkten in Werkstätten und Autohäusern sowie an eigenen Prüfstellen der GTÜ-Vertragspartner zur Verfügung. Die GTÜ-Prüfingenieure führen pro Jahr mehr als 4,5 Millionen Hauptuntersuchungen nach dem Regelungsrahmen der Richtlinie EU 2014/45 durch und tragen damit maßgeblich zur Umsetzung der Vision Zero und des europäischen Green Deal "Fit for 55" bei.

Der Technische Dienst der GTÜ ist ein vom Kraftfahrtbundesamt für alle Fahrzeugkategorien benannter Technischer Dienst für Gesamtfahrzeuge. Mit mehr als 330 Prüfverfahren und der Unterstützung von über 500 Unterschriftberechtigten können unter anderem auf Basis der Verordnung EU 2018/858 alle Fahrzeugklassen und die meisten Systeme sowie Bauteile typgenehmigt werden.